



## Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und  
Kriminalpolitik

### Prof. Dr. Anja Schiemann

Tel.: +49 221 470 – 3160

Fax: +49 221 470 – 1970

E-Mail: [anja.schiemann@uni-koeln.de](mailto:anja.schiemann@uni-koeln.de)

Sek.: Anja Wellerdick

Tel.: +49 221 470 4284

E-Mail: [anja.wellerdick@uni-koeln.de](mailto:anja.wellerdick@uni-koeln.de)

Köln, den 5.01.2026

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Die Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die im Referentenentwurf geplanten Änderungen der Widerstandsdelikte (§§ 113 ff. StGB) und die Ergänzung der Strafzumessungsvorschrift

### I. Grundsätzliches

Das Ziel, Vollstreckungsbeamte und andere Personenkreise, die einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens leisten, besonders zu schützen, ist sicher begrüßenswert. Allein: schon die Reform von 2017 hat gezeigt, dass dieser Schutz durch das Strafrecht nicht zu erreichen ist. Denn auch nach der Reform – so führt es auch die Gesetzesbegründung aus (S. 11) – kam es zu einem stetigen Anstieg an vollendeten und versuchten Straftaten zum Nachteil von Polizei- und Vollstreckungsbeamten sowie Rettungsdienst- und Feuerwehrkräften. Der bereits 2017 mit der Verschärfung der Widerstandsdelikte intendierte Schutz dieser Berufsgruppen hat sich also nicht erfüllt. Hätten sich die Verfasser des Referentenentwurfs die Mühe gemacht, aktuelle empirische Studien auszuwerten (so bspw. die von der DFG geförderte Studie GeVoRe – Gewalt gegen

Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte<sup>1</sup>), wäre deutlich geworden, dass nicht repressive, sondern präventive Aspekte gestärkt werden müssen, um die Fallzahlen zu reduzieren. Präventionsstrategien sind zu entwickeln, um den unterschiedlichen, situativen Eskalationsdynamiken wirksam begegnen zu können. Dies bedeutet auf der einen Seite Schulungen für die betroffenen Berufsgruppen sowie auf der anderen Seite auch Forschung zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. So haben bspw. erneute Ausschreitungen in der Silvesternacht trotz des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr vermehrt die Frage aufgeworfen, ob nicht ein allgemeines Verbot von Feuerwerkskörpern hier die Fallzahlen deutlich reduzieren kann. Hinzu kommt, dass sich auch Krankenhaus- und Rettungspersonal angesichts der Belastung durch Unfälle im Zusammenhang mit dem unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern für ein solches Verbot aussprechen.

Der aktuelle Referentenentwurf knüpft an einen Regierungsentwurf an, der in der letzten Legislaturperiode behandelt wurde und der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist.<sup>2</sup> Obwohl damals im Rechtsausschuss eine Anhörung von Sachverständigen stattfand, die sich überwiegend kritisch äußerten, scheinen auch diese Bedenken überhaupt keinen Einfluss genommen zu haben.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB n.F.**

Wortgleich aus dem damaligen Regierungsentwurf übernommen (BT-Drs. 20/12950, S. 13) wurde der § 46 Abs. 2 S. 2 StGB n.F. ergänzende Passus „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“. Laut Gesetzesbegründung dient die Ergänzung der „Klarstellung und Bekräftigung der geltenden Rechtslage“ (S. 17). Der in der Gesetzesbegründung gewählte Beispielfall des Attentats auf die frühere Oberbürgermeisterin der Stadt Köln Henriette Rekers macht deutlich, dass die Gerichte auch ohne diese Konkretisierung durchaus in der Lage sind, solchen Umständen im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Über die inflationäre Ergänzung der Strafzumessungsgründe ist schon viel und durchaus Kritisches geschrieben worden. So hat bspw. der Deutsche Richterbund dafür plädiert, dass die Strafzumessungsvorschrift ihren

---

<sup>1</sup> Der Abschlussbericht ist abrufbar unter: [https://schiemann.jura.uni-koeln.de/sites/strafrecht\\_schiemann/Projekte/GeVoRe\\_DFG\\_Abschlussbericht.pdf](https://schiemann.jura.uni-koeln.de/sites/strafrecht_schiemann/Projekte/GeVoRe_DFG_Abschlussbericht.pdf). Ein ausführlicherer Studienbericht findet sich in KriPoZ 2025, 288.

<sup>2</sup> Hierzu bereits Schieman, KriPoZ 2025, 58.

beispielhaften Charakter durch Benennung immer weiterer Einzelfälle nicht verlieren soll.<sup>3</sup> Zudem hat das Bundesministerium der Justiz 2022 eine Evaluierung der Wirkung der 2015 und 2021 vorgenommenen Ergänzungen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in Auftrag gegeben. Diese Studie sollte bis November 2024 untersuchen, wie die polizeiliche und justizielle Praxis diese Änderungen handhabt, welche Schwierigkeiten und Schwachstellen sich in der Anwendung zeigen und welche Konsequenzen sich hieraus für den Umgang der Vorschrift ergeben.<sup>4</sup> Bezug genommen wird in der Gesetzesbegründung auf diese EPA46II-Studie nicht. Soweit die Studienergebnisse dem BMJV noch nicht vorliegen, ist doch damit zu rechnen, dass diese demnächst veröffentlicht werden. Insofern wäre es zumindest geboten gewesen, vor einer weiteren Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB n.F. diese Ergebnisse abzuwarten und darauf Bezug zu nehmen.

In den Stellungnahmen zum insoweit gleichlautenden Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode zu § 46 Abs. 2 S. 2 StGB n.F. werden weitere dogmatische Bedenken geltend gemacht, die ebenfalls ungehört verhallt sind. Gem. § 46 Abs. 3 StGB dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, nicht berücksichtigt werden. Jedenfalls bei Vorliegen eines Widerstandsdeliktes nach §§ 113 ff. StGB dürfte insofern eine „Doppelterwertung“ im Rahmen der Strafzumessung nicht erfolgen. Zudem wurde zu Recht Kritik an dem Wortlaut der Ergänzung geübt. Denn das Merkmal des Gemeinwohls ist bislang nicht gesetzlich normiert, so dass gänzlich unbestimmt ist, was darunter erfasst sein soll. Auch der Begriff der „Eignung“ ist nicht nur unbestimmt, sondern verlagert die Strafzumessungsgründe in den Bereich der Gefährdungsdelikte. Auch dies ein dogmatischer Fehlgriff.

## **2. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Angriffe gegen Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben (§§ 113 ff. StGB n.F.)**

Erste Änderung der Widerstandsdelikte ist eine Erhöhung des Strafrahmens bei § 113 Abs. 1 StGB n.F. auf drei Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und der Mindeststrafe in § 114 Abs. 1 StGB n.F. von drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe. Dies ist abzulehnen. Schon

---

<sup>3</sup> DRB, Stellungnahme Nr. 15/24, S. 3; abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/09/DRB.pdf>.

<sup>4</sup> S. die Angaben zur Studie EPA46II, abrufbar unter: <https://kfn.de/forschungsprojekte/evaluierung-der-in-paragraf-46-abs-2-stgb-gesetzlich-benannten-strafzumessungsumstaende-zur-ueberpruefung-und-erleichterung-ihrer-anwendung-in-der-praxis-epa46ii/>.

die Erhöhung des Strafmaßes im Zuge der Reform von 2017 hat nicht zu höheren Strafen geführt. Jedenfalls für die im Rahmen des Forschungsprojekts GeVoRe ausgewerteten Fälle zeigte sich leichter Rückgang der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen und eine Zunahme abgeurteilter Geldstrafen. Insofern war es überwiegende Meinung der Experten, dass auch der Strafraum zuvor ausreichend war, aber nicht ausgeschöpft wurde. Demgegenüber hatte die Erhöhung der Mindeststrafe in § 114 StGB weitreichende Konsequenzen, da minder schweren Fällen hier nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden konnte. Vielfach wurde sich daher für die Einführung eines minder schweren Falls ausgesprochen.<sup>5</sup> In der Strafrechtswissenschaft wurde darüber hinaus angeregt, eine Erheblichkeitsschwelle im Rahmen des § 114 StGB einzuführen.<sup>6</sup> Der BGH ist dieser Auffassung allerdings angesichts des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers nicht gefolgt.<sup>7</sup> Es wäre also Aufgabe des Gesetzgebers, hier durch Einführung eines minder schweren Falls flexibler auf Einzelfälle reagieren zu können. Durch die Anhebung der Mindeststrafe auch bei § 113 StGB n.F. im Referentenentwurf werden die praktischen Schwierigkeiten von § 114 StGB auch auf § 113 StGB übertragen, so dass eine Erhöhung insgesamt abzulehnen ist. Hinzu kommt die – offensichtlich nicht bedachte – Konsequenz, dass der besonders schwere Fall i.S. des § 113 Abs. 2 StGB n.F. dann mit gleicher Höchststrafe bedroht wäre wie im Fall des verwirklichten Grundtatbestands des Abs. 1.

Positiv hervorzuheben ist allein, dass davon Abstand genommen wird, so wie noch im Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode vorgesehen, ein weiteres Regelbeispiel in Form der Tat mittels hinterlistigen Überfalls in den Katalog des § 113 Abs. 2 StGB n.F. aufzunehmen. Hier wurde offenbar doch auf die kritischen Stimmen gehört, die eine solche Tatvariante nur für den Fall eines tätlichen Angriffs nach § 114 StGB für einschlägig hielten.<sup>8</sup> Denn eine klassische Widerstandshandlung im Rahmen des § 113 Abs. 1 StGB reicht gerade nicht aus, um eine Tat mittels hinterlistigen Überfalls zu verwirklichen. Auch wenn die Verortung in § 114 StGB n.F. demnach zutreffend ist, so ist doch die Frage, ob es eines weiteren Regelbeispiels bedarf. Eklatant unverhältnismäßig ist dann der Strafraum für schwere Fälle i.S. des § 114 StGB n.F., der zwischen einem Jahr bis zu 10 Jahren liegt und somit diese Vorschrift als Verbrechen ausgestaltet. Gerade das

---

<sup>5</sup> Studienbericht, KriPoZ 2025, 288.

<sup>6</sup> Vgl. bspw. Busch/Singelstein, NSTZ 2018, 510.

<sup>7</sup> BGH, NJW 2020, 2347.

<sup>8</sup> Vgl. bspw. BRAK, Stellungnahme Nr. 55, S. 6; NRV, Stellungnahme, S. 14; GdP, Stellungnahme, S. 3, alle zum Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode.

Regelbeispiel der gemeinsamen Tatbeteiligung dürfte gerade in Versammlungslagen vielfach verwirklicht sein. Offensichtlich wurde sich an der Strafdrohung in § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB orientiert. Dieser Straftatbestand sieht auch eine Höchststrafe von bis zu zehn Jahren vor, allerdings beginnt der Strafraum niederschwelliger bei sechs Monaten. Zudem normiert § 224 Abs. 1 letzter Hs. einen minder schweren Fall mit geringerem Strafraum, der es ermöglicht, auf Einzelfälle mit geringerem Unrechtsgehalt flexibel zu reagieren. Diese Flexibilität ist im neuen § 114 Abs. 2 StGB n.F. dagegen ausgeschlossen. Zwar weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass durch die Konzeption als Regelbeispiele und eben nicht als Qualifikation trotz des hohen Strafraums in besonders gelagerten Einzelfällen eine tat- und schuldangemessene Bestrafung möglich sei (S. 18), es ist aber die Frage, ob die Gerichte auch tatsächlich bei positivem Vorliegen eines Regelbeispiels darauf verzichten. Die Einführung eines minder schweren Falls wäre hier auf jeden Fall der bessere Weg gewesen, um zusätzlichen Spielraum zu ermöglichen.

Schließlich wird mit § 116 StGB n.F. ein neuer Straftatbestand geschaffen und § 115 Abs. 3 StGB aus § 115 StGB herausgelöst und in § 116 StGB n.F. überführt und erweitert. Neu ist die Forderung nach einer Aufnahme weiterer Berufsgruppen nicht. So sah schon ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU der letzten Legislaturperiode vor, den Schutzbereich in § 115 StGB auf weitere Berufsgruppen auszudehnen (BT-Drs. 20/13217). Auch im vorliegenden Referentenentwurf wird die zunehmende Gewalt gegenüber Ärzten, Psychotherapeuten sowie Mitarbeitenden in deren Praxis beklagt. So beklagenswert diese „zum Ausdruck kommenden Verrohungstendenzen“ (S. 13) auch sind, so ist doch die Frage, ob diesen mit dem Strafrecht wirksam begegnet werden kann. Die Zunahme der strafbaren Widerstandshandlungen und Angriffe gegen Polizeivollzugsbeamte und Rettungskräfte seit der „Verschärfungsreform“ 2017 deuten jedenfalls darauf hin, dass sich solche Taten durch Regelungen und die Anhebung von Strafraum im materiellen Strafrecht nicht verhindern lassen. Verrohungstendenzen als gesellschaftliches Problem zu erkennen und nach präventiven Verhaltensänderungsprogrammen zu suchen, wäre letztlich zielführender als eine strafrechtliche Sanktionierung, die eine Vielzahl der Delinquenten gar nicht erreicht. Jedenfalls benennt § 116 Abs. 1 Nr. 2 StGB n.F. neben den Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes nun allgemein Angehörige eines Heilberufs oder deren Gehilfen sowie in Vorbereitung auf den Beruf Tätige. Insofern werden nicht nur Ärzte, sondern sämtliche Angehörige von Heilberufen erfasst. Durch die Ausdehnung

der Widerstandsdelikte auf immer mehr Berufszweige verlieren die Vorschriften ihren Ausnahmecharakter. Auch andere Berufsgruppen sind angesichts der zunehmenden Verrohungstendenzen psychischen und physischen Angriffen ausgesetzt, ohne dass für sie Spezialvorschriften zur Verfügung stehen. Sie sind gleichwohl – so wie jeder Bürger auch – nicht schutzlos, sondern werden durch die klassischen Straftatbestände wie Nötigung, Körperverletzung oder Beleidigung geschützt. Ein solcher klassischer Strafrechtsschutz existiert auch für Angehörige der Heilberufe. Es ist zu bezweifeln, dass die explizite Aufnahme im Rahmen des § 116 StGB n.F. geeignet ist, die dort bezeichneten Berufsgruppen besser zu schützen.

### **III. Fazit**

Wie bereits einleitend festgestellt, ist die neuerliche Reform der Widerstandsdelikte abzulehnen. Stattdessen täte der Gesetzgeber gut daran, durch eine mäßige Reform die Widerstandsdelikte wieder ein Stück weit zurückzufahren. Dies bedeutet, die hohen Strafrahmen zu reduzieren und durch einen minder schweren Fall sowie die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle beim tätlichen Angriff die derzeitige Weite wieder einzufangen. Strafgesetze sind ein billiges Mittel, um kriminalpolitisch Akzente zu setzen, die aber letztlich nur wirkungsloser Aktionismus bleiben. Die Stellschrauben liegen im präventiven Bereich sowie einer Stärkung unserer Einsatz- und Rettungskräfte.

Köln, den 5. Januar 2026

Gez. Prof. Dr. Anja Schiemann